

## Niederschrift

Gremium	Sitzung - BA-SAB/Z007(VI)/19			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
<b>Betriebsausschuss SAB</b>	Dienstag, 15.01.2019	Julius-Bremer-Str. 8 Beratungsraum 609	17:00 Uhr	17:40 Uhr

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift vom 13.11.2018
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Operatives Eigenbetriebscontrolling SAB per 30.09.2018
- 6 Wirtschaftsplan 2019 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb DS0566/18
- 7 Neufassung der Abfallgebührensatzung DS0550/18
- 8 Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung DS0577/18
- 9 Verschiedenes

Anwesend:

**Mitglieder des Gremiums**

Regina Mittendorf  
Bernd Reppin  
Daniel Kraatz  
Günther Kräuter  
Beate Wübbenhorst  
Monika Zimmer  
Helga Boeck

**Beschäftigtenvertreter**

Andreas Heimburg  
Jörg Richter

**Verwaltung**

Doris König  
Daniela Bohne  
Ines Tröstler  
Andreas Stegemann

**Abwesend**

Holger Platz  
Tom Assmann

## Öffentliche Sitzung

### **1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

---

**Frau Mittendorf** eröffnet die 7. Sondersitzung des BA SAB in der VI. Legislaturperiode und begrüßt die Stadträte, die Beschäftigtenvertreter und die Vertreter der Verwaltung.

Sie stellt fest, dass der Ausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde und mit anfangs sieben Ausschussmitgliedern, ab TOP 4 mit acht, ab TOP 6 mit neun stimmberechtigten Ausschussmitgliedern beschlussfähig ist.

Entschuldigt sind Herr Platz und Herr Assmann.

### **2. Bestätigung der Tagesordnung**

---

**Die Ausschussmitglieder stimmen der Einladung und Tagesordnung in der vorliegenden Fassung zu.**

#### **Abstimmung:**

**7 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen**

### **3. Genehmigung der Niederschrift vom 13.11.2018**

---

**Frau Mittendorf** erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern, ob sie mit der vorliegenden öffentlichen Niederschrift einverstanden sind oder ob noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf bestehe.

Da seitens der Ausschussmitglieder kein Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf besteht, bittet **Frau Mittendorf** um die Abstimmung der Niederschrift.

#### **Abstimmung:**

**7 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltung**

### **4. Einwohnerfragestunde**

---

Mit dem Inkrafttreten der neuen Eigenbetriebssatzung zum 01.01.2019 ist zum ersten Mal die Einwohnerfragestunde auf der Tagesordnung des Betriebsausschusses SAB.

**Frau Mittendorf** stellt fest, dass keine Bürger zur Einwohnerfragestunde erschienen sind und geht zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

### **5. Operatives Eigenbetriebscontrolling SAB per 30.09.2018**

---

Seitens der Ausschussmitglieder besteht kein Erläuterungs- und Beratungsbedarf.

**Der BA SAB nimmt das Operative Eigenbetriebscontrolling des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes per 30.09.2018 zur Kenntnis.**

## 6. **Wirtschaftsplan 2019 Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb** **Vorlage: DS0566/18**

---

**Frau König** erläutert, dass im Vorbericht zum Wirtschaftsplan die wesentlichen wirtschaftlichen Veränderungen dargestellt werden.

Die Position Umsatzerlöse enthält die Abfallgebühren aus der regelmäßigen Abfuhr. Der mittelfristigen Finanzplanung ist zu entnehmen, dass die Gebühren in den kommenden Jahren steigen werden. Gründe dafür sind, dass die Gebührenaussgleichsrückstellungen (Überdeckungen) mit der Gebührenkalkulation 2019 fast vollständig aufgebraucht sind und die Aufwendungen, z. B. Personalkosten, Materialaufwand, weiterhin steigen.

Die Position Materialaufwand enthält bei den bezogenen Leistungen die Müllverbrennungskosten.

Bei der Ermittlung der Müllverbrennungskosten wurden ab Mitte 2020 Marktpreise angesetzt.

Weiterhin verweist sie auf die Angaben zur verbundenen Sonderkasse. Der Entwicklung ist zu entnehmen, dass die geplanten Investitionstätigkeiten des SAB mittelfristig ohne Aufnahme eines Kredites finanziert werden können.

Auch die Abführung der Eigenkapitalverzinsung an die Landeshauptstadt Magdeburg ist im Jahr 2019 möglich.

**Frau König** führt weiterhin aus, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten gegenüber dem Planjahr 2018 um 1,25 steigt. Die Begründung ist im Erläuterungsteil zum Vorbericht zu finden.

Zum Investitionsplan verweist **Frau König** auf die Deponieerweiterung Hängelsberge und die Erweiterung des Wertstoffhofes Silberbergweg. Hier wurden für 2019 die Planungsleistungen eingestellt. In die mittelfristige Finanzplanung wurden die Maßnahmen, wie im Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes aufgeführt, übernommen.

**Frau Zimmer** fragt nach, ob derzeit die IT-Leistungen durch einen Freiberufler erbracht werden. Sie bezieht sich auf die Angabe im Vorbericht, dass der EB SAB eine/n IT-Beauftragte/n einstellen möchte.

**Frau König** erläutert, dass die Leistungen derzeit durch einen Drittleister erbracht werden. Dieser beteiligt sich auch an den notwendigen Ausschreibungen und Wartungen für die erforderliche Hard-ware. Diese Leistung soll u. a. durch die/den IT-Beauftragte/n erbracht werden.

**Frau Boeck** erkundigt sich, ob nur die Hardware durch die/den IT-Beauftragte/n betreut werden soll oder ob noch andere Aufgaben erforderlich sind. Weiterhin fragt sie nach einem Sicherheitskonzept und ob ein eigener Sicherheitsbeauftragter bestellt ist.

**Frau König** erläutert, dass die IT-Spezialsoftware (z. B. Tourenplanung im Sachgebiet Abfallsammlung) durch den Drittleister betreut wird. Er steht auf Abruf zur Verfügung bzw. nimmt Leistungen über die Fernwartung wahr. Die Standardsoftware (z. B. Windows) wird durch die/den IT-Beauftragte/n betreut.

Ein Sicherheitskonzept gibt es wie bei der LH MD. Es erfolgen regelmäßige Sicherungen auf verschiedenen Servern, die Buchhaltung wird durch die KID GmbH betreut. Es gibt einen eigenen Sicherheitsbeauftragten im EB SAB.

**Beschluss:**

**Der BA SAB empfiehlt dem Stadtrat in seiner Sitzung am 24.01.2019 wie folgt zu beschließen:**

**Der Wirtschaftsplan 2019 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes Magdeburg wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:**

**Im Erfolgsplan mit einem Jahresgewinn in Höhe von 438.400 EUR, Erträgen in Höhe von 34.605.100 EUR und Aufwendungen in Höhe von 34.166.700 EUR.**

**Die Aufnahme eines Kassenkredites mit einem Höchstbetrag von 6.099.700 EUR.**

**Im Vermögensplan mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 5.933.500 EUR.**

**Die mittelfristige Finanzplanung 2018 – 2022 wird zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmung:**

**9 Ja-Stimmen**

**0 Nein-Stimmen**

**0 Enthaltungen**

## **7. Neufassung der Abfallgebührensatzung** **Vorlage: DS0550/18**

---

**Frau König** erläutert, dass die Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2019 kalkuliert wurden. In die Kalkulation ist das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2016 eingeflossen. Das Betriebsergebnis des Jahres 2017 wird in dem nächsten Kalkulationszeitraum ab 2020 berücksichtigt.

Die Gebühren für die regelmäßige Rest- und Bioabfall- sowie die Containerabfuhr bleiben unverändert.

Veränderungen der Gebühren gibt es für die Selbstanlieferung auf der Deponie und den Wertstoffhöfen. Hauptsächlich sind davon die gewerblichen Benutzer betroffen.

Für die Kleinanlieferer (Bürger) ändern sich die Gebühren für die Anlieferung von Gartenabfällen bei mehr als ein bis zwei m<sup>3</sup> sowie von Asbest und Dachpappe jeweils je 1/10 m<sup>3</sup>. Ursächlich für die Erhöhung der Gebühr bei den Gartenabfällen und Dachpappe sind die gestiegenen Kosten für die Verwertung durch Drittbeauftragte.

Die anderen Sonderregelungen für Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallgebühr angeschlossen sind, ändern sich nicht.

**Frau König** verweist auf die Anpassung im § 5 Abs. 4 des Satzungstextes. Seit Oktober 2017 besteht die Möglichkeit der Kartenzahlung im Eingangsbereich der Wertstoffhöfe. Im November 2018 wurden diese mit neuen Kassen ausgestattet. Der bisher verwendete Gebührenschein als Kundenbeleg wird ab April 2019 durch den Kassenbeleg ersetzt. Dieser enthält alle notwendigen Angaben, wie z. B. Abfallart, Menge und Anlieferungstag.

**Herr Kraatz** erkundigt sich nach den Gründen der unverhältnismäßigen Gebührensteigerung bei Grünabfällen und Asbest.

**Frau König** erläutert, dass die Gebühren für die Verwertung der Grünabfälle von den Kosten der Verwertung durch Dritte abhängig sind. Die Kosten für die Verwertung von Grünabfällen sind bereits von 2016 zu 2017 um 352 Prozent gestiegen, die Kosten für die Verwertung von Dachpappe von 2017 zu 2018 um 172 Prozent. Diese Preissteigerungen sind in den bisher kalkulierten Gebühren (Zeitraum 2017 bis 2018) noch nicht enthalten. Somit sind auch Gebührenunterdeckungen der Vorjahre in die Gebühr einzurechnen.

Abfälle zur Ablagerung (z. B. Asbest) unterliegen keinen Kostensteigerungen durch Dritte. Hier fließen die Kosten des SAB ein. Einen großen Anteil hat dabei die Bildung der Deponierückstellungen.

**Frau Mittendorf** verweist auf die angefallenen Unterdeckungen in den Vorjahren in den einzelnen Abfallarten. Diese wurden bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 berücksichtigt.

**Herr Kräuter** erkundigt sich ebenfalls nach den unterschiedlichen Gebührensteigerungen, vor allem bei Dachpappe.

**Frau König** verweist nochmals auf die Preissteigerungen für die Fremdleistungen bei Dritten und die Marktentwicklung.

### **Beschluss:**

**Der BA SAB empfiehlt dem Stadtrat in seiner Sitzung am 21.02.2019 wie folgt zu beschließen:**

**Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) gemäß beiliegender Anlagen.**

### **Abstimmung:**

**8 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung**

## **8. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung Vorlage: DS0577/18**

---

**Frau König** erläutert, dass aufgrund des Schreibens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26. Januar 2018 zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Anlage der Abfallwirtschaftssatzung zu ausgeschlossenen Abfällen entfallen ist. In dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand der Entsorgungspflicht des örE die „in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ (gem. § 20 Abs. 1 KrWG) umfasst. Somit besteht keine allumfängliche Entsorgungspflicht. Letztlich ist durch die Satzung geregelt, dass ein Ausschluss von Abfällen im Einzelfall möglich ist.

Eine weitere Änderung in der neuen Abfallwirtschaftssatzung ist die Vereinheitlichung des Begriffs „kommunale Abfallentsorgungsanlagen“. Es entfällt der Begriff „kommunale Sammelstellen“. Dies betrifft mehrere Paragraphen.

**Frau König** berichtet, dass Mieter bei Objekten mit Müllschleusen bei der Entsorgung des Restabfalls auf die Gelbe Tonne für Leichtverpackungen ausweichen und das Restabfallvolumen für die Entsorgungsobjekte reduziert wird. In Zukunft soll die Errichtung einer Müllschleuse mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb vor der Reduzierung des Restabfalls abgestimmt werden.

**Frau König** erläutert, dass die Eigenverwertung von Bioabfällen hinsichtlich des Ausbringungsortes der entstandenen Komposterde in der Satzung näher beschrieben wurde. Die Verwertung kann auch auf Grundstücken, die zur privaten Lebensführung (Gartengrundstücke) genutzt werden, erfolgen.

Seitens der Ausschussmitglieder besteht kein weiterer Erläuterungsbedarf.

**Beschluss:**

Der BA SAB empfiehlt dem Stadtrat in seiner Sitzung am 21.02.2019 wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) gemäß beiliegender Anlagen.

**Abstimmung:**

9 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltung

**9. Verschiedenes**

---

**Herr Kräuter** fragt, wer für die Rasenmähd von Böschungen an Gräben zuständig ist.

**Frau König** merkt an, dass der SAB nicht zuständig ist. Sie verweist auf das Tiefbauamt bzw. Umweltamt.

**Frau Wübbenhorst** erkundigt sich im Zuge des neuen Verpackungsgesetzes um die Umsetzung des Einsatzes von Stoffbeuteln, statt Plastetüten.

**Herr Kräuter** verweist auf die Selbstverpflichtung.

**Frau König** weist ebenfalls auf die Selbstverpflichtung hin. Für die Abfallberatung bestehen keine Möglichkeiten, Unternehmen zu dieser Umsetzung zu bewegen. Grundlage für die Anmeldung von Verpackungen bei der sogenannten Zentralen Stelle ist das Verpackungsgesetz.

**Frau Wübbenhorst** erwähnt, dass sie es gut findet, dass in Magdeburg die Verpackungsabfälle (LVP) mittels Behälter und nicht mit dem „Gelben Sack“, wie in anderen Städten üblich, erfolgt. Weiterhin lobt sie die Gestaltung und Erläuterungen zur Abfalltrennung im neuen Abfallwegweiser.

gez. Regina Mittendorf  
Stellvertretende Vorsitzende

gez. Daniela Bohne  
Schriftführerin

***Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.***